



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

IX.

20. November.

1930.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

- 82. Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.
- 83. Pfandrechte, Berechtigung zur Löschung
- 84. Städtische Dienststellen in Wien, Zustellung der gegenseitigen Sendungen.
- 85. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.
- 86. Träger der Sozialversicherung, Zustellung der Bescheide.
- 87. Zahlungsverständigungen städtischer Kontrahenten.
- 88. Streng verrechenbare Druckorten, Gebarung und Verrechnung.
- 89. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.\*)
- 90. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.\*)
- 91. Berufsberatungsamt, Lehrstellenbewerbung.\*)
- 92. Ordnungsstrafen, Zustellung der Bescheide zu eigenen Händen.\*)

93. Einhebungsdienst, Auffassung der besonderen Straßengruppe.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Gefrierfleisch, Einfuhr.  
Vieh- und Fleischbeschau, Beschau von Stechvieh.

#### Kundmachungen.

Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten.

Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungstätten.

Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Aufhebung.  
Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 82. Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.

M. D. 5589/30. Wien, am 8. Oktober 1930.

(An die M. Abt. 5, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Direktion des Ernährungsdienstes.)

Der § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 12. April 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 20, über die Befreiung von der Wohnbausteuern aus dem Titel der Bauführung besagt:

„Die Befreiung gilt nicht für Baulichkeiten, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist. Die Landesregierung wird aber ermächtigt, für solche Bauten die Befreiung dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden.“

Regel ist also, daß eine Befreiung von der Wohnbausteuern für Baulichkeiten nicht gewährt wird, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist; die Landesregierung kann aber von dieser Bestimmung über Ansuchen dann eine Ausnahme machen, wenn derartige Neu-, Um-, Zu- oder Ausbauten der Erweiterung eines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen, der schon früher bestanden hat, und durch diese Bauführung eine Vergrößerung oder Ausgestaltung erfahren soll, ohne daß aber naturgemäß die alte Betriebsanlage dadurch eine wesentliche Veränderung erfährt. Eine weitere notwendige Voraussetzung der Befreiung ist, daß die Räume dem Betriebe des Hauseigentümers selbst zu dienen haben, nicht etwa dem eines Mieters oder Pächters.

Alle diese Umstände hat der Hauseigentümer als Betriebsinhaber zufolge Artikel I, Absatz 2, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juni 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 25, durch eine Bestätigung des magistratischen Bezirksamtes nachzuweisen, in dessen Sprengel die Realität gelegen ist.

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Ausfertigung derartiger Bestätigungen zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Der Hauseigentümer, der seinem Ansuchen um Bestätigung, daß er den Neu-, Zu-, Um- oder Ausbau, zu dem ihm die Baubewilligung nur auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde (§ 90 a der alten oder § 71 der neuen Wiener Bauordnung), im Rahmen seines schon bestehenden gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes verwendet, topographierte Pläne dieser Bauführung beizuschließen hat, hat sich um diese Bestätigung bei jenem magistratischen Bezirksamte zu bewerben, in dessen Sprengel die Realität gelegen ist. Die Erhebungen über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen einer Wohnbausteuerbefreiung hat die Marktamtsabteilung an Ort und Stelle zu pflegen, wobei der Verwendungszweck der Räumlichkeiten nach topographischen Nummern zu bezeichnen und auch auf das Verhältnis des Umfanges der erweiterten zur alten Betriebsanlage einzugehen ist.

Auf Grund des Marktamtsberichtes hat das magistratische Bezirksamt sodann die Bestätigung auszufertigen und sie zugleich mit den Plänen dem Gesuchsteller zustellen zu lassen.

### 83. Pfandrechte, Berechtigung zur Löschung.

M.D. 5351/30.

Wien, am 9. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6 und 47, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich folgender Fall ereignet:

Ein und dieselbe Person besaß im III. und XX. Bezirke je eine Realität und war in beiden Bezirken mit der Bohnbausteuer und den Kanalaräumungs- und Wasserbezugsgebühren im Rückstand. Das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk hatte den für die Liegenschaft im XX. Bezirk ausstehenden Rückstand durch eine Simultanhypothek auf der Liegenschaft im XX. Bezirk als Haupteinlage und außerdem auf der Liegenschaft im III. Bezirk als Nebeneinlage sichergestellt.

Die Liegenschaft im III. Bezirke wurde nun von der Gemeinde Wien erworben. Die M.Abt. 47, der die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk über Aufforderung den für die Realität im III. Bezirke ausstehenden Rückstand an Bohnbausteuer, Kanalaräumungs- und Wasserbezugsgebühren bekanntgegeben hatte, hat diesen Betrag dem magistratischen Bezirksamt für den III. Bezirk überwiesen und an dieses das Ersuchen gerichtet, die Löschung der für die Gebührenforderung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk auf der Liegenschaft im III. Bezirke hastenden Pfandrechte zu veranlassen. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk hat jedoch mißverständlich die Löschung des für die Abgaben- und Gebührenrückstände des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk verbücherten Simultanpfandrechtes sowohl auf der Nebeneinlage im III. Bezirke als auch auf der Haupteinlage im XX. Bezirke veranlaßt. Wohl hat das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk die Wiedereinverleibung des Pfandrechtes im Grundbuche des XX. Bezirkes für die auf dem Hause im XX. Bezirke lastenden Abgaben- und Gebührenrückstände erwirkt, jedoch in einer nun ungünstigeren Rangordnung. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk hatte nämlich übersehen, daß die Simultanhypothek nicht vom magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk, sondern vom magistratischen Bezirksamte für den XX. Bezirk für Rückstände, die sich auf das Haus im XX. Bezirke bezogen, erwirkt worden war.

Zur Vermeidung solcher Fälle in Zukunft wird angeordnet, daß Anträge auf Auflassung oder Löschung von Pfandrechten bei Gericht nur von jener Dienststelle oder der ihr sachlich übergeordneten Dienststelle gestellt werden dürfen, die das Pfandrecht erwirkt hat.

### 84. Städtische Dienststellen in Wien, Zustellung der gegenseitigen Sendungen.

M.D. 5836/30.

Wien, am 11. Oktober 1930.

(An alle in Wien befindlichen Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Ueberprüfung der Postsendungen hat gezeigt, daß die in Wien befindlichen Dienststellen des Magistrates vielfach Sendungen an andere Gemeindedienststellen in Wien mittels Post befördern, obwohl eine Zustellung auch durch den gegenwärtig bestehenden Aktenzustellendienst des Magistrates (Stadtgeher und Aktenzustellwagen) ohne weiteres möglich wäre. Da dieser Vorgang der Gemeinde Wien finanziellen Nachteil bringt, wird er ausnahmslos verboten. Zur Vermeidung von Irrtümern ist, wenn für

Sendungen, die mittels des beim Magistrat bestehenden eigenen Zustellendienst zuzustellen sind, Briefumschläge mit dem Aufdruck „Jahresgebühr“ verwendet werden, der Vermert „Jahresgebühr“ deutlich sichtbar zu durchstreichen.

### 85. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.

M.D./R 357/30.

Wien, am 15. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 24. Oktober 1929, M.D./R 390/29 (Verordnungsblatt Heft XI/1929 unter Nr. 99), betreffend die Gebarung mit Straßenbahnfahrtscheinen wird angeordnet, daß in Zukunft die magistratischen Bezirksämter und sonstigen Dienststellen, die nicht im Neuen Rathaus oder den benachbarten Amtsgebäuden ihren Sitz haben, mit Ausnahme der Bezirksjugendämter, für die die Gebarung mit den Straßenbahnfahrtscheinen bereits geregelt wurde, die Kassenanweisungen, mit denen die Beträge für den Ankauf von Straßenbahnfahrtscheinen angefordert werden, nicht mehr an die M.Abt. 1, beziehungsweise die Fachrechnungsabteilung I zu senden, sondern gleich der Rechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zur Auszahlungsveranlassung zu übermitteln haben.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben bei Liquidierung der Beträge für den Ankauf von Fahrtscheinen die Unterschriften auf den Kassenanweisungen auf die Zeichnungsberechtigung zu prüfen und die liquidierten Beträge im „Journal für verschiedene Ausgaben“ zu verrechnen. Die Kassenanweisungen sind diesem Journal als Beilagen anzuschließen und nach Monatschluß, wenn die Journale samt den Beilagen im Wege der Fachrechnungsabteilung IIe an die Zentral-Rechnungsabteilung zur rubrikenmäßigen Verrechnung der einzelnen Ausgabe-posten gelangen, von der Zentral-Rechnungsabteilung der Fachrechnungsabteilung I zur Zensurierung zu übergeben.

### 86. Träger der Sozialversicherung, Zustellung der Bescheide.

M.D. 5499/30.

Wien, am 16. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach einem Berichte eines magistratischen Bezirksamtes hat die Arbeiter-Krankenversicherungskasse in Wien das Ersuchen gestellt, ihre Bescheide durch behördliche Zustellungsorgane zustellen zu lassen. Die Versicherungsanstalt begründete das Ansuchen damit, daß ihre Bescheide, die sie bisher in Form eingeschriebener Briefe an die Parteien versendet hat, nach den Postvorschriften nicht gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze zugestellt werden können.

Aus diesem Anlasse wird folgendes zur Darnachachtung bekanntgegeben: Nach § 68, Absatz 3, des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes 1929, § 95, Absatz 1, des Angestellten-Versicherungsgesetzes 1928 und nach § 213 des Landarbeiter-Versicherungsgesetzes haben die Bestimmungen der §§ 21 bis 31, 32 und 33, 61 und 63, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Zustellungen, Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Erfordernisse der Berufung sinngemäß auch für das Verfahren vor den Versicherungsträgern sowie für deren Bescheide und die gegen solche erhobene Einsprüche zu gelten. Demgemäß sind die Versicherungsträger auch verpflichtet, die einschlägigen in der Verwaltungsformular-Verordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.G.B. Nr. 430) vorgeschriebenen

Formulare zu verwenden. Sie haben also für die Zustellung ihrer Bescheide die in der Verwaltungsformular-Verordnung festgesetzten Rückscheinbriefe zu benützen, wobei selbstverständlich als Absender die betreffende Versicherungsanstalt anzuführen ist, die auch die Postgebühr aus eigenem zu entrichten hat. Bei Benützung dieser Formulare ist die ordnungsgemäße Zustellung durch die Post im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährleistet, da alle Postämter mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. April 1930, Z. 7443 (Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 25 aus 1930), entsprechend angewiesen worden sind. Die Versicherungsträger sind also auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage, ihre Bescheide selbst mittels Post zuzustellen, so daß das Begehren nach Zustellung durch eine Behörde als kein „im Vollzuge des Gesetzes“ ergehendes Ansuchen anzusehen ist, dem die Behörde zu entsprechen hätte. Lediglich nach § 218, Absatz 2, des Landarbeiter-Versicherungsgesetzes sind die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, auf Ersuchen der Landwirtschaftsfrankenklassen die für diese bestimmten Meldungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten und die Zustellung von Bescheiden und anderen Verständigungen dieser Klassen an die Versicherten und deren Arbeitsgeber vorzunehmen. In diesen Fällen darf also die Gemeinde die Zustellung nicht ablehnen. Sie ist in Wien, wenn nicht etwa der beim Magistrat bestehende Altkanzeldienst hiezu benützt werden kann, mittels Post unter Verwendung von Rückscheinbriefen des Wiener Magistrates mit Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ zu bewirken. Die Einsendung der Rückscheine an den Versicherungsträger ist gleichfalls mittels Post unter Einhebung der Postgebühr beim Empfänger (Versicherungsträger) durchzuführen. In der gleichen Art sind allfällige Ansuchen von Versicherungsträgern nach dem Unfallversicherungsgesetz um Zustellung von Bescheiden zu behandeln, da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz für das Verfahren bei diesen Anstalten nicht als anwendbar erklärt ist und das Gesetz (Unfallversicherungsgesetz 1929, § 50, Absatz 1) „die politischen Behörden“ zur tunlichen Rechtshilfe verpflichtet.

Es ist also lediglich den Zustellungsansuchen der Landwirtschaftsfrankenklassen und der Versicherungsträger nach dem Unfallversicherungsgesetz und zwar in der obigen Art zu entsprechen. Ansuchen anderer Versicherungsträger sind aus den oben angeführten Gründen abzulehnen.

### 87. Zahlungsverständigungen städtischer Kontrahenten.

M.D./K 103/29. Wien, am 17. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Fakturen der städtischen Kontrahenten werden derzeit so behandelt, daß auf Grund der Anweisung zwar die Auszahlung veranlaßt wird, eine Verständigung der rechnungslegenden Partei von der Flüssigmachung des Fakturenbetrages jedoch unterbleibt. Eine solche Verständigung ist gewiß in allen Fällen entbehrlich, in denen die angewiesenen Beträge im Wege des Postsparkassenamtes bezahlt oder auf das Konto des Rechnungslegers überwiesen werden, da hier der Empfänger ohnehin von der Postsparkasse verständigt wird. Auch bei Barzahlungen oder Scheckausföhrungen unmittelbar durch die städtische Hauptkasse ist eine besondere Verständigung des Empfängers über die Erledigung seiner Rechnung überflüssig.

In jenen Fällen aber, in denen die Auszahlung auf andere Art geschieht, entweder im Wege der Postsparkasse, aber nicht auf das Konto des Kontrahenten selbst oder durch Banküberweisung, wird nunmehr eine Verständigung des

Kontrahenten über die Erledigung der von ihm gelegten Faktura eingeführt. Zu diesem Zwecke haben die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen bei der Ausfertigung der Anweisungen Verständigungsschreiben an die Kontrahenten vorzubereiten und den Fakturen anzuschließen. Die Zentralrechnungsabteilung hat diese Verständigung nach Gegenzeichnung an die Hauptkasse zu leiten, von wo sie den Parteien zu übersenden sind.

Wird eine Rechnung wegen eines Verbotes nicht an den rechnungslegenden Kontrahenten ausgezahlt, so hat die Zentralrechnungsabteilung in jenen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen die Zustellung eines Zahlungsbavises erforderlich war, auf den bereits den Fakturen angeschlossenen Druckorten den Vermerk beizusetzen: „Die Auszahlung erfolgt entsprechend den vorgemerkten Verbotes.“ In jenen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Erlasses eine Verständigung des Kontrahenten bei der Anweisung durch den Fachrechnungsdienst zu unterbleiben hat und bei denen daher ein Zahlungsbaviso nicht vorbereitet wurde, hat die Zentralrechnungsabteilung die Druckorte für das Bviso auszufertigen. Die Weiterleitung des Zahlungsbavises durch die Zentralrechnungsabteilung an die Hauptkasse erfolgt auch in diesen Fällen; die Hauptkasse hat sodann das Zahlungsbaviso dem betreffenden Kontrahenten zu übersenden.

Die Verständigungsschreiben haben wie folgt zu lauten:

„Ihre Faktura vom . . . . . Nr. . . . . wurde mit . . . . . S angewiesen. Die Auszahlung erfolgt auf das (Ihr) Konto . . . . .“

Hauptkasse der Stadt Wien, Zentralrechnungsabteilung.“

Für die Verständigungsschreiben ist die Druckorte Nr. 123 des Gem.Mag.Gzp., die bei der städtischen Hauptkasse erhältlich ist, zu verwenden. Auf der Adressseite der Postkarte ist links unten das Wort „Zahresgebühr“ zu streichen und durch die Worte „Porto beim Empfänger“ zu ersetzen.

### 88. Streng verrechenbare Druckorten, Gebarung und Verrechnung.

M.D./K 396/30. Wien, am 22. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Für die Gebarung mit streng verrechenbaren Druckorten und deren Verrechnung werden folgende Anordnungen getroffen:

Die Verwaltung der streng verrechenbaren Druckorten ist der städtischen Hauptkasse übertragen.

Die Drucklegung streng verrechenbarer Druckorten hat ausschließlich die M.Abt. 44 über Bestellung der städtischen Hauptkasse zu veranlassen, die hiefür die Bestelldruckorte M.Abt. 44, Drf. 2, zu verwenden hat. Vor jeder Bestellung hat die städtische Hauptkasse eine schriftliche Äußerung der jeweils in Betracht kommenden Dienststelle darüber einzuholen, ob die betreffende Druckorte noch im Gebrauch steht und unverändert aufzulegen ist oder welche Änderungen der Druckorte notwendig sind.

Die Fachrechnungsabteilung VI hat über die streng verrechenbaren Druckorten einen Kataster zu führen. Zur erstmaligen Anlage des Katasters sind mit Ende des nächsten Monats die Bestände der städtischen Hauptkasse an streng verrechenbaren Druckorten aufzunehmen. Die Zugänge sind in jedem einzelnen Falle zu buchen, zu welchem Zwecke die Fachrechnungsabteilung VI bei der Uebernahme gelieferter streng verrechenbarer Druckorten mitzuwirken hat. Bei

dieser Uebernahme sind unbrauchbare Exemplare kommissionell zu starten. Die Abgänge sind monatlich summarisch auszuweisen. Die Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse hat im Monatsausweis die Verläge an die einzelnen Kassen unter Anschluß der Belege aufzunehmen. Mit Jahreschluß ist von der städtischen Hauptkasse eine Inventur über die Bestände unter Mitwirkung der Fachrechnungsabteilung VI vorzunehmen.

Zur Bestellung streng verrechenbarer Druckorten bei der städtischen Hauptkasse (Druckortenabteilung) sind folgende Vordrucke zu verwenden:

von den städtischen Kassen die Druckorte R.A.De. Nr. 120,

von den Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sowie den Betriebsbuchhaltungen die Druckorte R.A.De. Nr. 7.

Der Druckortenbestellschein Druckf. Nr. 235 des Gem. Mag. Exp. darf nur für nicht streng verrechenbare Druckorten verwendet werden.

### 89. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.

M.D. 6068/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 19. September 1930 zur Zahl 11694 an die Finanzlandesbehörden folgenden Erlaß gerichtet:

„Den Ländern, Bezirken und Gemeinden kommt die in der Tarifpost 75, lit. b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B.G.W. Nr. 208) vorgesehene persönliche Gebührenbefreiung auch in Ansehung der Gebühren für Exekutionsbewilligungen nach Tarifpost 6, D, lit. b, der Gerichtsgebührene Novelle 1926 (B.G.W. Nr. 272) zu, sofern es sich um die zwangsweise Einbringung von öffentlichen Abgaben handelt.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 12, Absatz 2, der Gerichtsgebührene Novelle 1926 sind die genannten Gebühren für Exekutionsbewilligungen — ebenso wie die sonstigen vorgemerkten Gerichtsgebühren — unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften von der gebührenpflichtigen Partei einzufordern.“

Es ist daher in Zukunft auf den Anträgen auf gerichtliche Exekutionsbewilligungen rechts oben unter den Worten „Stempelfrei nach L.P. 75 b“ der Vermerk anzubringen „Gebührenfrei nach L.P. 75, lit. b, und Finanzministerialerlaß vom 19. September 1930, Zahl 11694“. Bei der Neuausgabe der Druckorten für gerichtliche Exekutionsbewilligungen wird dieser Zusatz auf dem Vordruck berücksichtigt werden.

Die Anforderung von Kosten für Gebühren entfällt daher, die Anforderung des Ersatzes für Barauslagen bleibt wie bisher.

### 90. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.

M.D. 5806/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ueber eine Beschwerde der Genossenschaft der Geschirrhändler, daß bei Anmeldung des Geschirrhändlers bei den

magistratischen Bezirksämtern nicht protokollierten Gewerbetreibenden anlässlich der Gewerbeanmeldung nahegelegt wird, nicht den Geschirrhandel, sondern den Handel mit Haus- und Küchengeräten anzumelden, hat die Magistratsdirektion mit Erlaß vom 6. Februar 1929, M.D. 590/29 (veröffentlicht im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft II/1929 unter Nr. 18), die magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt, daß eine Beeinflussung der Parteien in einer bestimmten Richtung bei der Anmeldung eines Gewerbes unstatthaft ist.

Das Genossenschafts-Instruktariat des Bundesministeriums für Handel und Verkehr für Wien und Niederösterreich bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat in einer Zuschrift vom 8. September 1930, Z. 2563, darauf hingewiesen, daß der gerügte Uebelstand und die dadurch bedingte Abwanderung der Parteien zu anderen Genossenschaften noch weiter besteht.

Der erwähnte Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Februar 1929, M.D. 590/29, wird daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

### 91. Berufsberatungsamt, Lehrstellenwerbung.

M.D. 6024/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Berufsberatungsamt der Stadt Wien hat, da sich im laufenden Jahre ein starker Rückgang des Angebotes für freie Lehrlingsstellen gezeigt hat, den Antrag gestellt, daß bei Gewerbeanmeldungen durch die Gewerbereferenten den neuen Unternehmern eine „Mitteilung“ eingehändigt wird, aus der sie ersehen können, daß sie sich, falls sie einen Lehrling, ein Lehrlingmädchen, einen Praktikanten oder eine Praktikantin aufnehmen wollen, am zweckmäßigsten an das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der niederösterreichischen Arbeiterkammer wenden können.

Im Sinne dieses Antrages werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft bei Gewerbeanmeldungen den Unternehmern ein Exemplar dieser „Mitteilung“ mit einigen aufklärenden Worten auszufolgen. Bei der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe darf die Ausfolgung der Druckorte naturgemäß nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für das Recht zum Halten von Lehrlingen (abgelegte Meisterprüfung) gemäß der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1922, B.G.W. Nr. 129, gegeben sind.

Die erforderliche Anzahl von „Mitteilungen“ ist beim Berufsberatungsamt der Stadt Wien, VII. Hermannsgasse 28 (Telephon B-33-1-85), anzusprechen.

### 92. Ordnungsstrafen, Zustellung der Bescheide zu eigenen Händen.

M.D. 6095/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Obwohl das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nicht ausdrücklich anordnet, daß schriftliche Bescheide, mit denen Ordnungsstrafen gemäß § 34 A.B.G. verhängt werden, zu eigenen Händen zugestellt werden müssen, ist von einer anderen Zustellungsart aus folgenden Gründen abzuweichen.

Im Falle der einfachen Zustellung von Bescheiden über Ordnungsstrafen besteht die Möglichkeit, daß der Bescheid nicht dem Bestraften, sondern im Wege der Ersatzzustellung einer anderen Person eingehändigt wird. Wenn diese Person die Uebergabe des Bescheides an den Bestraften aus einem

Versehen unterläßt oder den Bescheid verspätet übergibt, so erwächst der Bescheid in Rechtskraft, ohne daß der Beschuldigte in der Lage war, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Da es sich allenfalls auch um eine Haftstrafe handeln kann, birgt die Ersatzzustellung derartiger Bescheide eine große Gefahr für die Partei in sich.

Um diese der Partei drohenden Nachteile zu vermeiden, werden die Magistratsabteilungen und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, Bescheide über Ordnungsstrafen grundsätzlich gemäß § 24, Absatz 1, A.B.G. zu eigenen Händen zustellen zu lassen.

### 93. Einhebungsdienst, Auflassung der besonderen Strafgruppe.

M.D. 6117/30. Wien, am 31. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, II d und IIIa, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die M.Abt. 34a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, II d und IIIa.)

Die bei der Zentrale des Einhebungsdienstes bestehende besondere Strafgruppe wird mit 4. November 1930 aufgelassen. Die Dienststellen des Rechnungsdienstes haben ab 4. November 1930 alle Geldstrafen betreffenden Pfändungsaufträge an den Einhebungsdienst des Bezirkes zu leiten, in dem der zur Zahlung Verpflichtete wohnt.

Die Einhebungsdienststellen der einzelnen Bezirke haben ab November in der dritten Woche jedes Monats Rückstandsausweise über alle Strafeinhebungsakten zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch nicht erledigt sind, also zum Beispiel im November für alle aus dem September und den früheren Monaten stammende Einhebungsaufträge.

Die Rückstandsausweise, für die den Einhebungsdienststellen Formulare vom Vorstand des Einhebungsdienstes zugehen werden, sind im Durchschreibungsverfahren in zwei Gleichschriften zu verfassen. Eine Gleichschrift ist dem Vorstand des Einhebungsdienstes und von diesem der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen, auf Grund der zweiten Gleichschrift haben die Dezerenten der Einhebungsdienststellen die Aufarbeitung der Rückstände mit allem Nachdruck zu veranlassen.

Es wird erwartet, daß durch diese Maßnahmen ein beschleunigter Strafvollzug erreicht wird; die Bewegung der jeweils ausgewiesenen Rückstände wird überwacht.

Im übrigen bleiben die für die zwangsweise Einhebung von Verwaltungsstrafen mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt Heft III/1929 unter Nr. 29), erteilten Weisungen vollinhaltlich aufrecht.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Gefrierfleisch, Einfuhr.

M.Abt. 43/4764/30. Wien, am 17. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 2. Oktober 1930, Z. 38459/Vt. V, den Vertretern aller Landesregierungen nachstehendes bekanntgegeben:

In der letzten Zeit sind zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmte Transporte von Gefrierfleisch beantragt worden, weil es sich um Sendungen von entbeinten Vierteln handelte.

Es wird zur Vermeidung derartiger Anstände aufmerksam gemacht, daß nach den Vorschriften über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande vom 8. Jänner 1929, Z. 40552/Vt. V/1928 (M.Abt. 43/695/29) (Verordnungsblatt des Wt. Magistrates Heft III/29, Seite 28), gefrorenes Fleisch von Kindern nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln zur Einfuhr zugelassen werden darf und daß die Einfuhr dieses Fleisches im entbeinten Zustande unzulässig ist.

Hievon sind zur strengsten Darnachachtung die Interessenten mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß im Falle künftiger Beantragungen wegen Außerachtlassung der für die Einfuhr von Gefrierfleisch vorgeschriebenen Erfordernisse nicht nur mit einer Zurückweisung der beantragten Sendungen, sondern auch mit einem sofortigen Widerruf der Ministerialbewilligung vorgegangen werden müßte.

Die in Betracht kommenden Veterinärabteilungen, denen die Grenzkontrollärzte vorschriftsgemäß das Eintreffen von Gefrierfleisch telegraphisch mitzuteilen haben, werden im Sinne des Ministerialerlasses hiemit beauftragt, über wahrgenommene Anstände unter Bekanntgabe des Namens des betreffenden Importeurs sofort Bericht zu erstatten, der ohne Verzug dem Bundesministerium vorzulegen ist.

### Bieh- und Fleischschau, Beschau von Stechvieh.

M.Abt. 43/4746/30. Wien, am 17. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 29. September 1930, Z. 27369/Vt. V/28, nachstehendes mitgeteilt:

Nach § 399 des Strafgesetzes ist es strafbar, wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkauf von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verlocktem Fleisch berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschautem Vieh verkauft wird. Die Einreichung der Uebertretung des § 399 des Strafgesetzes unter das 9. Hauptstück „Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit“ läßt deutlich erkennen, daß durch die erwähnte Strafbestimmung der Zweck verfolgt wird, die Gesundheit der Verbraucher vor der Gefahr einer Schädigung durch den Genuß von Fleisch zu schützen, welches nicht der Beschau unterworfen wurde. Der Ausdruck des § 399 des Strafgesetzes „nach Vorschrift beschaut“ hat jedenfalls zu bedeuten, daß die Beschau vorschriftsmäßig, das heißt in einer zuverlässigen Art vorgenommen worden sein muß. In der Regel muß daher (abgesehen von Rotschlachtungen) beim Verkauf von Fleisch durch die vorerwähnten Gewerbebetriebe eine Beschau vor und nach der Schlachtung stattgefunden haben, um als eine nach Vorschrift vorgenommene Beschau zu gelten. Hat eine Beschau vor der Schlachtung aus irgend welchen Gründen nicht stattgefunden, so wird der Gewerbetreibende durch den Verkauf des Fleisches jedoch dann nicht strafällig, wenn bei einer nach der Schlachtung durch den Bieh- und Fleischschau vorgenommenen Beschau das Fleisch als tauglich erklärt wurde (siehe Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner 1928, Z. 6768/Vt. V/1928, M.Abt. 43/738/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft III/1928 auf Seite 30).

Nach § 11, Absatz 4, der Ministerialverordnung, B.G. Bl. Nr. 342 aus 1924, darf Fleisch vom Bieh- und Fleischschau aber nur dann als tauglich, minderwertig oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht. Ist ein solches Urteil allenfalls noch denkbar, wenn zwar vor der Schlachtung eine Beschau nicht stattgefunden hat, jedoch unmittelbar nach der Schlachtung, wo noch alle Teile des Tieres vorhanden sind, so erscheint ein solches Urteil wohl ausgeschlossen, wenn nur mehr einzelne Fleischstücke des Tieres vorhanden sind und insbesondere die inneren Organe fehlen. Sobald der Bieh- und Fleischschau in solchen Fällen die Untersuchung nicht vornehmen kann, wird es den in Frage kommenden Gewerbetreibenden, ohne sich der Gefahr einer Verfolgung, beziehungsweise Bestrafung wegen Uebertretung nach § 399 des Strafgesetzes aussetzen, unmöglich sein, das Fleisch in ihren Gewerbebetrieben zu verwenden.

Es ist daher zweckmäßig, wenn einerseits die Vieh- und Fleischbeschauer in dem vorerwähnten Sinne belehrt, andererseits die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht werden, in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung der Gefahr einer Bestrafung wegen Uebertretung des § 399 des Strafgesetzes für die Verwendung in ihrem Betriebe ausschließlich bereits ordnungsmäßig beschautes Fleisch anzukaufen.

Die Anregung eines auf Grund des Lebensmittelgesetzes zu erlassenden Verbotes des Verkaufes unbeschauten Stechviehfleisches wurde dem in der Angelegenheit in erster Linie zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht.

## Rundmachungen.

### Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 25. September 1930, M. Abt. 52/1369/30.

Auf Grund des § 117 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27, wird für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, folgendes verordnet:

#### § 1.

In jeder Vergnügungstätte muß an geeigneter Stelle ein Rettungskasten mit folgenden Gegenständen vorhanden sein:

- 1 Flasche Leinöl mit Kalzwasser 150 g,
- 1 Flasche Weinessig 70 g,
- 1 Flasche Valerianatinktur 30 g,
- 1 Flasche essigsaure Tonerde 100 g,
- 1 Schachtel doppeltkohlenfaures Natron 50 g,
- 1 Flasche Vysol oder Halblgyl 50 g, bezeichnet als Gift,
- als Desinfektionsmittel,
- 3 Stück Kalikotbinden, 6 cm breit,
- 1 Stück Bismutbinde,
- 10 Verbandpäckchen (Schnellverbände — 3 große, 3 mittlere und 4 kleinere),
- 2 Pakete Bruns'sche Baumwolle zu 10 g,
- 2 Gsmarchtücher (dreieckiges Tuch),
- 1 Tube Borvaselin,
- 1 Rolle Gestrupflaster,
- 1 gerade Schere,
- 1 Duzend fortierte Sicherheitsnadeln.

Auf Sportplätzen muß der Rettungskasten die doppelte Anzahl von Verbandpäckchen (Schnellverbänden) enthalten.

Für Veranstaltungen im Freien, wie auf Eislaufplätzen, Sportplätzen, kann je nach der Ausdehnung des Platzes die Bereithaltung einer leichten Tragbahre vorgeschrieben werden.

#### § 2.

In Vergnügungstätten, in denen kein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, ist eine Person namhaft zu machen, die für die sachgemäße Verwahrung und den notwendigen Ersatz zu sorgen hat.

Wird vom Magistrat die Anwesenheit einer mit der ersten Hilfeleistung vertrauten Person des Betriebes während der Veranstaltung (Vorführung) gefordert, so kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, etwa durch ein Zeugnis der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft verlangt werden.

Je nach der Eigenart der Veranstaltung kann eine Ergänzung der Behelfe gefordert oder ausnahmsweise eine Erleichterung zugestanden werden.

#### § 3.

In Vergnügungstätten, für die ein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, müssen im ärztlichen Inspektionszimmer zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung folgende Einrichtungsgüter vorhanden sein:

- 1 Ruhebett mit waschbarem Ueberzug,
- 1 Tisch mit zwei Sesseln,
- 1 Waschapparat mit fließendem Wasser oder ein Waschtisch mit Waschbecken und Wasserkrug,
- 1 Kübel,
- 1 Flasche für Trinkwasser und 3 Wassergläser,

- 1 reines Handtuch,
- 1 Seife,
- 1 Nagelbürste,
- 1 Garderobekasten oder mindestens mehrere Kleiderhaken,
- 1 Buch für die Eintragungen des Arztes (Hilfeleistungsbuch).

Allensfalls kann auch eine leichte Tragbahre vorgeschrieben werden.

Im Inspektionszimmer muß auch ein Rettungskasten vorhanden sein, der außer den im § 1 angeführten Gegenständen mindestens noch zu enthalten hat:

- Morphium- und Cardiazolinjektionen in Phiolen zu je 3 Stück,
- 1 Sperrpinzette,
- 1 Refordinjektionspritze mit rostfesteren Kanälen im Metalltui,
- 1 Gsmarchschlauch oder 1 Tourniquet,
- 1 Eitertasse,
- 1 Löffel.

Außerdem muß für die im Unternehmen Beschäftigten ein jederzeit zugänglicher, gemäß § 1 ausgestatteter Rettungskasten vorhanden sein.

#### § 4.

Dem Inspektionsarzte obliegt die Leistung der ärztlichen Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen, von denen Besucher oder beschäftigte Personen während der Vorstellung (Veranstaltung) oder unmittelbar vor- oder nachher im Bereiche der Vergnügungstätte betroffen werden.

#### § 5.

Der Arzt hat darauf zu achten, daß das ärztliche Inspektionszimmer rein und in Ordnung gehalten wird, daß die für die ärztliche Hilfeleistung bestimmten Einrichtungsgegenstände und Behelfe (§ 2) sich stets in gebrauchsfähigem und tadellosem Zustande befinden und nach Bedarf rechtzeitig ergänzt werden.

Er ist für den ordnungsmäßigen Abschluß des Verhältnisses, in dem sich die ärztlichen Behelfe befinden, verantwortlich und hat für die entsprechende Verwahrung des zugehörigen Schlüssels vorzusehen.

#### § 6.

Der Inspektionsarzt hat spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Vorstellung (Veranstaltung) in der Vergnügungstätte zu erscheinen; er darf diese erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Während der Veranstaltung muß er jederzeit leicht auffindbar sein.

Im Falle seiner Verhinderung hat er die Anzeige hievon rechtzeitig an den Unternehmer (Lokalinhaber) zu erstatten und für seine Vertretung durch einen in Oesterreich zur Praxis berechtigten Arzt Sorge zu tragen. Der Arzt hat sich bei Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten der Bundespolizeidirektion diesem vorzustellen und hat seinen Namen und Wohnort in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzuschreiben.

#### § 7.

Alle Fälle geleisteter ärztlicher Hilfe hat der Inspektionsarzt dem Veranstalter und dem etwa diensthabenden Aufsichtsbeamten der Bundespolizeidirektion sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diesen wegen weiterer Vorkehrungen besonders darauf aufmerksam zu machen, falls die verunglückte oder erkrankte Person nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter im Hause verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

Alle ärztlichen Hilfeleistungen hat der Arzt in ein Buch (Hilfeleistungsbuch) einzutragen, in dem Name, Stand und Wohnung der Verunglückten oder Erkrankten und die Art der Hilfeleistungen vorzumerken sind. Dieses Buch ist unter Verschluss zu halten und dem überprüfenden Amtsarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### § 8.

Der Konzeptionär (Veranstalter) hat den Namen und Wohnort des von ihm bestellten Inspektionsarztes dem Magistrat und der Bundespolizeidirektion Wien bekanntzugeben, für die Instandhaltung der Einrichtung des ärztlichen Zimmers und des Rettungskastens sowie für die notwendige Ergänzung des vorgeschriebenen Inhaltes auf seine Kosten Sorge zu tragen.

## § 9.

Die Nichteinhaltung der obigen Vorschriften wird auf Grund der Bestimmungen des § 15 des Wiener Theatergesetzes geahndet.

## § 10.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2473/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929, Seite 20), mit der Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten erlassen wurden, außer Kraft.

### Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. September 1930, M. Abt. 52/2134/30.

Auf Grund der §§ 113 und 120 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27, wird verordnet:

## § 1.

Die Betriebssicherheit der besonderen Einrichtungen und Anlagen in Vergnügungstätten (§ 16 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27) ist entweder amtlich oder durch vom Magistrat anerkannte Sachverständige zu untersuchen; im letzteren Falle ist der Befund über das Ergebnis der Untersuchung dem Magistrate vorzulegen.

## § 2.

Der regelmäßigen amtlichen Untersuchung sind zu unterziehen:

1. Elektrische Starkstromanlagen gemäß den Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien für die Einrichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) einmal jährlich durch die M. Abt. 27 a,

2. Feuerlöschhydranten und Schieber jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch die M. Abt. 34 a,

3. Schläuche, Feuermelde- und Alarmanlagen jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch das städtische Feuerwehrkommando,

4. Gegenstände, deren flammensichere Imprägnierung vorgeschrieben ist; diese sind vor ihrer Verwendung und späterhin jedes zweite Jahr durch die M. Abt. 58 auf ihre Flammensicherheit zu überprüfen.

Zu diesem Zwecke ist vorher ein Verzeichnis der zu prüfenden Stücke vorzulegen, das verwendete Imprägnierungsmittel anzugeben und von der für die Durchführung der Imprägnierung verantwortlichen Person zu bestätigen, daß die Stücke in ihrer ganzen Ausdehnung imprägniert wurden.

## § 3.

Einer regelmäßigen Untersuchung durch Sachverständige sind die folgenden Einrichtungen zu unterziehen:

1. Schutzhohang, Rauchklappen, Bühnenmaschinen, Bühnenaufbauten, Podien:

Der Schutzhohang, die Rauchklappen, Bühnenmaschinen, Aufhänge- und Zugvorrichtungen der Bühne sind in allen Teilen auf ihre Betriebssicherheit und insbesondere dahin zu untersuchen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften der §§ 21, 25 und 46, beziehungsweise 66, 68 und 79 des Theatergesetzes entsprechen. Bühnenaufbauten und Podien sind auf ihren Bauzustand, ihre Betriebssicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen.

Der Befund über den Schutzhohang ist während der Spielzeit zu Beginn eines jeden Monats der M. Abt. 58 vorzulegen.

In diesem Befund ist auch anzugeben, ob der Vorhangwärter (Kurtinenwärter) mit seinen Obliegenheiten vertraut ist.

Die übrigen Befunde sind bis längstens Ende September eines jeden Jahres der M. Abt. 58 vorzulegen.

2. Elektrische Anlagen, Blitzableiter, Gasleitungen:

Die elektrischen Anlagen sind vor Beginn der Spielzeit und sodann jedes halbe Jahr nach den Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien für die Ausführung und

den Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) zu überprüfen.

Blitzableiteranlagen sind jährlich im April zu untersuchen.

Gasleitungen sind jährlich im September nach den Vorschriften des Gasregulativs zu überprüfen.

Die Befunde sind sofort nach der Ueberprüfung der M. Abt. 27 a vorzulegen. In dem Befunde über die elektrische Anlage ist anzugeben, ob der Beleuchter und sein Stellvertreter den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

3. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Feuerstätten:

Die Heizungsanlagen einschließlich der Öfen und die Lüftungseinrichtungen müssen auf ihre Betriebsfähigkeit und Gefährlosigkeit untersucht werden. Feuerluftheizungsanlagen sind insbesondere auch auf ihre Rauch- und Gasdichtigkeit zu überprüfen. Bei Lüftungsanlagen ist festzustellen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Luftwechsel erreicht wird. Die Untersuchung hat jedes Jahr, bei Feuerluftheizungsanlagen während der Heizperiode jeden Monat zu erfolgen. Die Befunde hierüber sind spätestens am 1. September, beziehungsweise am Monatsersten der M. Abt. 58 vorzulegen.

4. Rauchleitungen und Rauchfänge:

Die Untersuchung der Abzugsrohre und Schornsteine hat sich auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Zugwirkung zu erstrecken. Sie ist jährlich durch den zuständigen Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem die Untersuchung der Heizungs- und Lüftungsanlagen besorgenden Sachverständigen vorzunehmen. Der Befund ist spätestens am 1. September dem Feuerwehrkommando vorzulegen.

5. Besondere Anlagen:

Besondere Anlagen für Vergnügungszwecke, wie Gerüste, Karusselle, Schaukeln, Boote für Luftschiffahrt usw. sind jährlich im März, jedenfalls aber vor Betriebsöffnung auf ihren betriebssicheren Zustand zu untersuchen.

Bei Anlagen und mechanischen Einrichtungen, die einer starken Abnutzung ausgesetzt sind, kann eine regelmäßige Untersuchung auch in kürzeren Zeitabschnitten gefordert werden.

Die Befunde sind der M. Abt. 58 sofort nach der Untersuchung vorzulegen.

## § 4.

Die Befunde der Sachverständigen sind unter Verwendung der amtlichen Vorbrude auszufertigen und sowohl von dem Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, als auch von dem Veranstalter (Unternehmer) zu unterzeichnen. Ist ein solcher Befund mangelhaft oder unrichtig, so kann die Vorlage eines neuen Befundes, unter Umständen auch die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen verlangt werden.

Als Sachverständiger im Sinne des § 1 wird eine Person anerkannt, die auf Grund ihrer theoretischen Ausbildung und praktischen Betätigung die Gewähr bietet, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden Einrichtung in sachmännischer Weise vorgenommen wird und der hierüber ausgefertigte Befund einwandfrei und verlässlich ist.

## § 5.

Der Magistrat kann erforderlichenfalls außer der regelmäßigen auch noch eine fallweise Untersuchung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen anordnen.

## § 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetz bestraft.

## § 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2599/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929, Seite 23), außer Kraft.

### Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Aufhebung.

M. Abt. 52/3296/30. Wien, am 10. Oktober 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 aus 1928, abgeändert

durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.B. Nr. 1 aus 1930, werden nachstehende Magistratskundmachungen aufgehoben:

1. Kundmachung vom 10. Juni 1902, M. Abt. IV 463/02, betreffend die Aufstellung von Scherfwerkzeugen und das Zustreichen von Waren vor den Häusern XII. Schönbrunner Straße 201 bis 207 und 200 bis 212.

2. Kundmachung vom 9. Oktober 1919, M. Abt. IV 2790/19, betreffend Verkehrsbeschränkung für die Talsahrt von beladenem Scherfwerkzeug durch die Radelmayergasse im XIX. Bezirke.

3. Kundmachung vom 30. September 1920, M. Abt. 52 3030/20, betreffend Verbot des Befahrens der Drorogasse im III. Bezirke in dem Teile zwischen der Erdberger Lände und der Dietrichgasse durch Fuhrwerk jeder Art.

4. Kundmachung vom 19. Februar 1922, M. Abt. 52 506/22, betreffend Anordnung des Langsamfahrens für Lastkraftwagen durch die Risselgasse und durch den Teil der Penzinger Straße zwischen Risselgasse und Beckmangasse.

5. Kundmachung vom 29. Mai 1923, M. Abt. 52 1545/23, und vom 10. April 1924, M. Abt. 52/2119/23, betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung für das Befahren des engen Teiles der Mahlenberger Straße zwischen der Greinergasse und Schägasse sowie des schmalen Teiles der Greinergasse zwischen der Siedenberggasse und Mahlenberger Straße für Fuhrwerke, insbesondere Kraftwagen.

#### Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/2335/30. Wien, am 16. Oktober 1930.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt im I. Bezirke wird verlautbart:

Der Marktverkehr auf dem Blumengroßmarkte findet in der Zeit vom 3. November 1930 bis einschließlich 14. März 1931 täglich — mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage — von 7 Uhr bis 11 Uhr vormittags statt.

Zum Zwecke der Zu- und Abfuhr der Marktwaren wird das Marktobjekt um 6 Uhr früh geöffnet und bis 12 Uhr mittags offen gehalten.

#### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

##### Bundesgesetzblatt.

261. Beitritt von Syrien und Libanon zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

262. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

263. Allgemeines Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

264. Ausübung der gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsverfahrens auf unbewegliches Gut für die Wiener Gemeindebezirke I bis IX und XX.

265. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

266. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.

267. Neuerliche Abänderung der 1. Telegraphenverordnung.

268. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

269. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.

270. Zwischenauslandsverkehr im Eisenbahnverkehr über ungarisches Gebiet.

271. III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.

272. Benachrichtigung der Gemeinden und Bundespolizeibehörden von zivilgerichtlichen Verfügungen für Zwecke der ständigen Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).

273. Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

274. Anwendung der Bestimmungen des Haager Prozeßübereinkommens.

275. Beitritt Irlands zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

276. Luftverkehr.

277. Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya.

278. Vertrag mit der Republik Polen über den Luftverkehr.

279. Verkehrsbeschränkungen für Giste.

280. Beitritt Jugoslawiens zu dem Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

281. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

282. Beitritt Südafrikas, Siams, Irlands und Kanadas zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

283. Notenwechsel mit Rumänien über ein provisorisches Handelsabkommen.

284. Beitritt der Türkischen Republik zum Revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

285. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Indiens, Neuseelands und Australiens zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

286. Abänderung der Prozeßordnung des Französisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

287. Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

288. Errichtung eines Straßenzollamtes am Radlpaß.

289. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

290. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Südafrikanischen Union zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

291. Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes.

292. Verzicht auf die Uebermittlung besonderer Ausfertigungen von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden in Abgabensachen.

293. Straßenpolizei auf Bundesstraßen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

294. Auflösung des Nationalrates.

295. Abänderung der Verordnung betreffend die Tagen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

296. Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat und Festsetzung des Wahltages.

297. Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Alttronenverbindlichkeiten.

298. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

299. Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande.

300. Beitritt Irlands zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

301. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im Verkehr zwischen Oesterreich einerseits, Italien und Rumänien andererseits.

302. Abänderung und Ergänzung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

303. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Vertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Oesterreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut).

304. Zwischenstaatliches Uebereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.